

27.5.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe MitarbeiterInnen!

Im letzten Infomail vom 18.05.2021 wurden die **Regelungen für die Schulgottesdienste** bereits angekündigt. Sie können diese nun unter www.schulam.t.at/coronavirus/ abrufen. Die Regelungen orientieren sich im Wesentlichen an der Rahmenordnung der Bischofskonferenz und führen diese mit den Vorgaben für den Schulbetrieb zusammen. Bitte beachten Sie **folgende Besonderheiten** bei Ihren Planungen:

- Erstellung eines **verpflichtenden Präventionskonzepts** durch die ReligionslehrerInnen. Die **Gottesdienstteilnahme ist freiwillig**. Eltern von noch nicht religionsmündigen SchülerInnen sind von der Schulleitung oder dem Religionslehrer/der Religionslehrerin darüber zu informieren.
- **Schulgottesdienste im Freien** sind unter der Leitung von **externen Personen** (externe Priester/Diakonen/SeelsorgerInnen) möglich. Eltern können teilnehmen. Ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-Öffnungsverordnung ist für diese Personengruppen nicht nötig.
- **Schulgottesdienste in Innenräumen** sind unter der Leitung **externer Priester/Diakone/SeelsorgerInnen** möglich, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-Öffnungsverordnung (3G-Regelung) vorlegen. Die Eltern können an einer Feier im Inneren nicht teilnehmen.
- **Priester/Diakone/SeelsorgerInnen gelten dann als intern**, wenn sie mit den SchülerInnen im Rahmen des Schulbetriebs (z.B. als Mitglieder des Lehrkörpers) in regelmäßigem Kontakt sind.

Es gab an der Corona-Hotline vermehrt Klärungsbedarf zu verschiedenen Regelungen. Hier ein paar **Präzisierungen**, die hoffentlich mehr Klarheit schaffen:

- Alle Gottesdienstformen, inklusive **Fronleichnamsprozessionen** unterliegen, was Corona-Präventionsmaßnahmen betrifft, keiner Anzeige- oder Bewilligungspflicht. Das betrifft natürlich nicht die anderen Behördenwege: Bitte geben Sie die Prozession wie bisher gehandhabt bei den jeweiligen Stellen (Verkehrsamt, Polizei etc.) bekannt.
- Für **Pfarrcafés und Agapen** gelten die Gastronomieregelungen (<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>) Auch in diesem Fall benötigen Sie weder eine Anzeige noch eine Bewilligung. Es empfiehlt sich dennoch, gerade in diesem Bereich besondere Vorsicht walten zu lassen und möglichst auf Agapen zu verzichten.
- **Pfarrfeste** unterliegen den Regelungen für Zusammenkünfte und sind daher **bewilligungspflichtig**. Daneben gelten die Gastronomieregelungen:

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>

- Die Regelungen für (pastorale) Veranstaltungen wurden auf der Veranstaltungstabelle (<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>) zum besseren Verständnis nochmals überarbeitet.

Nicht anzeigepflichtig sind Zusammenkünfte in der Kinder- und Jugendarbeit, alle Gottesdienstformen, Zusammenkünfte mit weniger als 10 Personen und gastronomische Angebote.

Anzeigepflichtig sind alle Zusammenkünfte mit mehr als 10 Personen.

Bewilligungspflichtig sind Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen, außer es handelt sich um ein gastronomisches Angebot (z.B. Pfarrcafé)

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte zuerst unsere Hotline (0676/610 52 52; corona@edw.or.at) und erst danach bei Bedarf die zuständige Verwaltungsbehörde.

"Gepriesen sei der dreieinige Gott: der Vater und sein eingeborener Sohn und der Heilige Geist; denn er hat uns sein Erbarmen geschenkt." (Eröffnungsvers des Dreifaltigkeitssonntags)

Ihr
Generalvikar
Nikolaus Krasa

Dieses Mail ergeht an: Pfarren, Priester, Diakone, PastoralassistentInnen, DienststellenleiterInnen, MitarbeiterInnen, GeschäftsführerInnen der Stiftungen, VikariatsrätInnen, PfarrgemeinderätInnen, Gemeindevorstandmitglieder, Ordensniederlassungen